

Angemessene Vergütung von Urhebern und Künstlern

Brauner / Brauneck

2022

ISBN 978-3-406-77833-9

C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei

beck-shop.de

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen.

beck-shop.de hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird beck-shop.de für sein

umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

VRA faktisch von der großen Mehrheit der Publikumsverlage angewandt werden. Im Falle der **Vergütungsregeln für literarische Übersetzer** existiert neben den Vergütungsregeln die **höchstgerichtliche Rechtsprechung**. Die Verlage, die die gemeinsamen Vergütungsregeln unterschrieben haben, haben dies aus einer ganz bestimmten Interessenlage heraus getan.²⁶² Die **Mehrheit der deutschen Publikumsverlage** hat demgegenüber in einem offenen Brief am 15.1.2015 klargestellt, dass sie nicht in die Verhandlungen eingebunden waren bzw. bewusst aus den Verhandlungen ausgestiegen sind, als das vom Carl Hanser Verlag angestrebte Ergebnis sich in eine Richtung entwickelte, die speziell auf das Geschäftsmodell des Verlags abgestimmt war und sich daher für das Gros der deutschen Publikumsverlage nicht eignete.²⁶³ Die Vermutung der Angemessenheit der oben genannten Vergütungsregeln beschränkt sich damit auf die beteiligten Parteien. Die gemeinsamen Vergütungsregeln gelten nur für die Verlage, die diese Vergütungsregeln unterzeichnet haben.

c) Tarif der VG WORT zur Regelung der Vergütung von Ansprüchen nach § 1371 Abs. 5 S. 1 UrhG für zuvor in gedruckter Form verlegte Sprachwerke

Ein Verlag, der sich von einem Urheber alle wesentlichen Nutzungsrechte hat einräumen lassen, kann gem. § 1371 UrhG ein Werk auch in Bezug auf Nutzungsarten nutzen, die erst nach Vertragsschluss technisch bekannt geworden sind. Dies trifft zurzeit auf die elektronische Nutzung von Werken zu, die **zum Zeitpunkt des Verlagsvertrags noch unbekannt** war. Dem Autor steht eine angemessene Vergütung zu, die jedoch nicht an den Autor direkt, sondern an die zuständige Verwertungsgesellschaft zu zahlen ist. Im Verlagsbereich hat die VG WORT einen entsprechenden „Tarif zur Regelung der Vergütung von Ansprüchen nach § 1371 Abs. 5 Satz 1 UrhG für zuvor in gedruckter Form verlegte Sprachwerke“ aufgestellt. Gemäß § 1 des Tarifs findet dieser keine Anwendung auf Werke, deren erstes Erscheinen in digitaler Form erfolgt ist. Der Tarif gilt zudem nicht für neue Arten der Werknutzung in der periodischen Presse außerhalb der wissenschaftlichen und Fachliteratur sowie für audiovisuelle Werke und Bühnenwerke. 329

Die **Vergütung** unterscheidet sich danach, ob ein belletristisches Werk bzw. Kinder- und Jugendbuch oder ein wissenschaftliches Werk bzw. Fachbuch vorliegt. § 2 Abs. 4 des Tarifs definiert, dass zur Belletristik bzw. zum Kinder- und Jugendbuch nicht nur fiktionale Werke, sondern auch Werke zählen, die wissenschaftliche oder fachliche Themen in populärer Form aufarbeiten und in erzählender Form dem Publikum näherbringen. Damit sind Sachbücher gemeint. Werke, deren Inhalt sich im Wesentlichen auf die Vermittlung von Fakten beschränken und deren Form nicht erzählerisch gestaltet ist, fallen nach diesem Tarif dagegen in den Bereich der Wissenschaft und Fachliteratur. 330

In den Bereichen **Belletristik, Sachbuch und Kinder- und Jugendbuch** beträgt die angemessene Vergütung für den Autor gem. § 3 des Tarifs in den Nutzungsarten E-Book, Online-Nutzung oder Nutzung auf digitalen Speichermedien wie CD-ROM oder DVD 17–20% des Nettoverlagserlöses. Im Bereich der **wissenschaftlichen Werke und Fachliteratur** beträgt die angemessene Vergütung 10–20% des Nettoverlagserlöses. Der Nettoverlagserlös wird im Tarif als der aus der Verwertung in der neuen Nutzungsart erzielte Erlös des Verlags abzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer definiert. gem. § 3 Abs. 1 Nr. 1 lit. b des Tarifs kann die angemessene Vergütung höher oder niedriger liegen, wenn dies durch besondere Umstände des Einzelfalls gerechtfertigt erscheint. Eine Abweichung nach oben ist gerechtfertigt, wenn in dem spezifischen Bereich, zB in der betreffenden wissenschaftlichen Fachdisziplin, höhere Vergütungssätze üblich sind. Gründe für eine **Abweichung nach unten** können eine mutmaßlich sehr geringe Verkaufserwartung, der niedri- 331

²⁶² v. Hahn in Berger/Wündisch UrhVertrR § 18 Rn. 55a.

²⁶³ Börsenblatt, Die Hanser-Regeln gelten nicht für alle, 3.7.2015, <https://www.boersenblatt.net/archiv/862118.html> (zuletzt abgerufen am 21.6.2021).

ge Endverkaufspreis sowie ein besonders hoher Aufwand bei der Verwirklichung der neuen Nutzungsart sein.

- 332 Im Falle einer **Lizenzierung** an Dritte gilt in den Bereichen Belletristik, Sachbuch und Kinder- und Jugendbuch eine Vergütung iHv 60% des Nettoverlagslöhnes als angemessen. Im Bereich der Wissenschaft und Fachliteratur beträgt die angemessene Vergütung 50% des Nettoverlagslöhnes.
- 333 **Vergütungsfrei** ist die Nutzung von kleinen Teilen eines Werks zu Werbezwecken, die dem Absatz des Werks dienen. Vergütungsfrei sind auch neue Arten der Werknutzung, in denen der Wunsch des Urhebers, einen Text in einer neuen Nutzungsart der Öffentlichkeit zugänglich zu machen und nicht ein verlegerisches Interesse im Vordergrund steht und der Urheber daher billigerweise kein Honorar erwarten kann.
- 334 Für mehrere Autoren oder bei Mitwirkung weiterer Urheber gelten die angegebenen Vergütungssätze **in der Summe** als angemessene Vergütung.

2. Presse

a) Manteltarifvertrag für Redakteure/innen an Tageszeitungen

aa) Geltungsbereich

- 335 Für festangestellte Urheber im Zeitungsbereich kann der **Manteltarifvertrag für Redakteurinnen und Redakteure an Tageszeitungen** in der seit dem 1.1.2014 gültigen Fassung (MTV-Tageszeitungen) zur Anwendung kommen. Dieser wurde zwischen dem Bundesverband Deutscher Zeitungsverleger als Vertreter der ihm angeschlossenen Landesverbände einerseits und dem Deutschen Journalisten-Verband – Gewerkschaft der Journalistinnen und Journalisten der ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft, Bundesvorstand sowie der Deutschen Journalistinnen- und Journalisten-Union (dju) in ver.di vereinbart. Der Manteltarifvertrag gilt für den Fall, dass beide Parteien eines Arbeitsvertrags Mitglieder in einem der tarifschließenden Verbände sind.
- 336 Der MTV-Tageszeitungen gilt gem. § 1 räumlich für die Bundesrepublik Deutschland und persönlich für alle **hauptberuflich festangestellten Redakteure und Redakteurinnen** für Wort, Bild, Online oder Audiovisuelle Werke sowie entsprechend für Volontäre und Volontärinnen, sofern für diese nichts anderes bestimmt ist. Darüber hinaus gilt er für die im Ausland für inländische Verlage tätigen Redakteure und Redakteurinnen. Als Redakteur gilt nach § 1 Abs. 2 MTV-Tageszeitungen, wer – nicht nur zum Zweck der Vorbereitung auf diesen Beruf – kreativ an der Erstellung des redaktionellen Teils von Tageszeitungen regelmäßig in der Weise mitwirkt, dass er Wort- und Bild-, Audio oder Videomaterial sammelt, sichtet, ordnet, dieses auswählt und veröffentlichungsreif bearbeitet und/oder mit eigenen Wort- und/oder Bild-/Audio oder Videobeiträgen zur Berichterstattung und Kommentierung in der Zeitung beiträgt und/oder die redaktionell-technische Ausgestaltung (insbesondere Anordnung und Umbruch) des Textteils besorgt und/oder diese Tätigkeiten koordiniert.

bb) Nutzungsrechtseinräumung

- 337 Gemäß § 17 MTV-Tageszeitungen räumen Redakteure dem Presseverlag das **ausschließliche, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkte Recht** ein, Urheberrechte und verwandte Schutzrechte iSd Urheberrechtsgesetzes, die sie in **Erfüllung** ihrer vertraglichen Pflichten aus dem **Arbeitsverhältnis** erworben haben, vom Zeitpunkt der Rechtsentstehung an zu nutzen. Die Rechtseinräumung bezieht sich nicht nur auf den **Printbereich**, sondern gilt auch für **Film, Rundfunk und digitale Medien**. Die Aufzählung ist nicht abschließend; ausdrücklich genannt sind im Bereich digitale Medien Telekommunikations- und Datendienste, Online-Dienste sowie Datenbanken und elektronische Träger-

medien ungeachtet der Übertragungs- und Trägertechniken. Umfasst ist die Befugnis des Verlags, die Rechte im In- und Ausland in körperlicher Form zu nutzen und in unkörperlicher Form öffentlich wiederzugeben. Die Rechteeinräumung erstreckt sich auf das Vielfältigungsrecht, das Verbreitungsrecht, das Vorführrecht, das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung, das Senderecht, das Recht der Wiedergabe von Funksendungen, das Bearbeitungsrecht, das Verfilmungsrecht und das Lichtbildrecht. Die Redakteure räumen dem Verlag das Recht ein, diese Rechte auch durch Dritte unter Übertragung der entsprechenden Nutzungsrechte im In- und Ausland nutzen zu lassen. Rechte an unbekanntem Nutzungsarten werden nicht eingeräumt. Es wird klargestellt, dass dem Redakteur seine von Verwertungsgesellschaften wahrgenommenen Zweitverwertungsansprüche und Vergütungsansprüche nach den §§ 21, 22, 26, 27, 45a, 49, 52a, 53, 54, 54a UrhG vorbehalten bleiben.

§ 17 Nr. 2 MTV-Tageszeitungen bestimmt, dass die **Urheberpersönlichkeitsrechte** 338 des Redakteurs an seinen Beiträgen unberührt bleiben, insbesondere das Recht, Entstellungen, andere Beeinträchtigungen oder Nutzungen zu verbieten, die geeignet sind, seine berechtigten geistigen oder persönlichen Interessen am Beitrag zu gefährden.

Der Redakteur kann gem. § 17 Nr. 4 MTV-Tageszeitungen **nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses** über seine Beiträge ohne Einwilligung des Verlags verfügen, wenn 339 seit dem Erscheinen mindestens ein Jahr vergangen ist. Dies gilt allerdings nur für Wortbeiträge; die Nutzungsrechte an Bildbeiträgen bleiben unbefristet und ausschließlich beim Verlag, sofern es keine gesonderte vertragliche Regelung gibt.

cc) Vergütung

(1) **Gehalt.** Redakteure erhalten für ihre Arbeit gem. § 3 MTV-Tageszeitungen ein monatliches, sozialversicherungspflichtiges Bruttogehalt. Die Höhe des Gehalts ergibt sich seit dem 1.1.2018 aus dem **Gehaltstarifvertrag für Redakteurinnen und Redakteure an Tageszeitungen** (GTV-Tageszeitungen). 340

Der GTV-Tageszeitungen unterscheidet zwischen den **Redakteuren**, die **vor dem 1.5.2014** in einem Arbeitsverhältnis mit einem Verlag stehen und denen, die **danach ein Arbeitsverhältnis** angefangen haben. Für die Redakteure mit Arbeitsvertrag vor dem 1.5.2014 gilt zunächst noch die alte Gehaltsstruktur. Die erreichte Gehaltsgruppe und Stufe der alten Gehaltsstruktur gilt für diese Redakteure grundsätzlich so lange fort, bis sie eine höhere Vergütung nach dem Berufsjahr der nächsthöheren Berufsjahresstufe oder nach der nächsthöheren Gehaltsgruppe der neuen Gehaltsstruktur erreicht haben. Insoweit bleiben die bisherigen Gehaltsgruppen und -stufen bestehen. 341

Nach der **alten Gehaltsstruktur** für vor dem 1.5.2014 angestellte Redakteure erhalten angestellte Redakteure seit dem 1.5.2019 ab dem 1. Berufsjahr 3.395 EUR, ab dem 3. Berufsjahr 3.939 EUR, ab dem 7. Berufsjahr 4.546 EUR und ab dem 11. Berufsjahr 5.001 EUR. Für die Redakteure, die vor dem 1.1.2007 angestellt waren, gilt noch eine weitere Übergangsklausel. Diese erhalten seitdem 1.5.2019 ab dem 7. Berufsjahr 4.727 EUR, ab dem 11. Berufsjahr 5.001 EUR, ab dem 15. Berufsjahr 5.330 EUR, ab dem 20. Berufsjahr 5.386 EUR und ab dem 26. Berufsjahr 5.501 EUR. 342

Alleinredakteure an selbständigen Zeitungen und an Bezirksausgaben sowie Redakteure an Bezirksausgaben, die keinem Redakteur der Bezirksausgabe unterstellt sind, erhalten nach der alten Gehaltsstruktur seit dem 1.5.2019 ab dem 3. Berufsjahr 4.253 EUR, ab dem 5. Berufsjahr 5.131 EUR, ab dem 11. Berufsjahr 5.528 und ab dem 16. Berufsjahr 5.785 EUR. 343

Redakteure in besonderer Stellung an selbständigen Zeitungen erhalten, wenn ihnen kein Redakteur unterstellt ist, nach der alten Gehaltsstruktur 5.595 EUR und ab dem 16. Berufsjahr 6.029 EUR. Die Redakteure, denen ein Redakteur unterstellt ist, erhalten 5.856 EUR und ab dem 16. Berufsjahr 6.310 EUR. 344

- 345 Die Gehälter für **Ressortleiter und Chefs vom Dienst sowie Chefredakteure und deren Stellvertreter** unterliegen nach der alten Gehaltsstruktur freien Vereinbarungen.
- 346 Der GTV-Tageszeitungen sieht grundsätzlich vor, dass die Redakteure mit alter Gehaltsstruktur an künftigen **linearen Änderungen der Gehaltsätze** teilnehmen. Weitergehende Übergangsregelungen sind dem GTV-Tageszeitungen zu entnehmen.
- 347 Die **neue Gehaltsstruktur** für Arbeitsverträge ab dem 1.1.2014 benennt als **Tarifgruppe 1** die Volontäre, die seit dem 1.5.2019 im ersten Ausbildungsjahr 2.059 EUR und im zweiten 2.372 EUR Gehalt erhalten. Tarifgruppe 2a, Redakteure ohne Regelqualifikation, erhalten im 1.–3. Berufsjahr 3.214 EUR; danach werden sie in die Tarifgruppe 2b eingruppiert. Dabei zählt das dritte Berufsjahr in der **Tarifgruppe 2a** als erstes Berufsjahr der **Tarifgruppe 2b**. Redakteure mit Regelqualifikationen (Tarifgruppe 2b) erhalten im Berufsjahr 1–4 ein Gehalt von 3.469 EUR, im Berufsjahr 5–8 3.939 EUR, im Berufsjahr 9–14 4.546 EUR und ab dem 15. Berufsjahr 5.001 EUR. Im Gegensatz zu den alten Tarifverträgen ist danach keine höhere Stufe vorgesehen. Die Regelqualifikation kann durch ein Volontariat oder ein abgeschlossenes Studium der Journalistik erlangt werden oder durch ein vergleichbares abgeschlossenes Studium an einer anerkannten Fakultät oder Schule für Journalisten.
- 348 Für **Redakteure mit besonderen Funktionszuweisungen (Tarifgruppe 3)** sieht die Gehaltsstruktur für Berufsjahre 3–7 ein Gehalt von 3.954 EUR, für die Berufsjahre 8–12 4.499 EUR, für die Berufsjahre 13–14 5.105 EUR und ab dem 15. Berufsjahr 5.560 EUR vor. Redakteure mit besonderer Funktionszuweisung sind laut dem GTV-Tageszeitungen solche, die weisungsgemäß und auf Dauer zusätzliche Funktionen ausüben, die regelmäßig besondere Kenntnisse oder Fähigkeiten erfordern und dabei selbstständige Entscheidungen treffen und Verantwortung tragen. Als Fallbeispiele nennt der GTV-Tageszeitungen Korrespondenten, Ausbildungsredakteure, die überwiegend als Ausbildungsleiter tätig sind, stellvertretende Ressortleiter oder Redakteure, denen regelmäßig ein angestellter Redakteur unterstellt ist. Im Gegensatz zu den alten Tarifverträgen ist bei Redakteuren und Redakteuren mit besonderer Funktionszuweisung die letzte Gehaltsstufe ab dem 15. Berufsjahr vorgesehen. Weitere Stufen mit Gehaltserhöhung ab Berufsjahr 20 oder 25 gibt es für diese Tarifgruppen nicht mehr.
- 349 Die Gehaltsstruktur für die **Tarifgruppe 4, Redakteure mit Leitungsfunktion**, sieht für Redakteure mit bis zu 15 Berufsjahren ein Gehalt von 5.856 EUR vor und ab dem 16. Berufsjahr 6.310 EUR vor. Redakteure mit Leitungsfunktion sind solche mit disziplinarischer Führungsverantwortung, denen regelmäßig mindestens zwei angestellte Redakteure unterstellt sind. Dies sind zum Beispiel Ressortleiter, Redakteure mit zwei unterstellten angestellten Redakteuren, Chefs vom Dienst oder auch Deskchefs.
- 350 Für die **Tarifgruppe 5, Gehälter nach freier Vereinbarung**, bestimmt der GTV-Tageszeitungen, dass die Gehälter der Chefredakteure und der stellvertretenden Chefredakteure angemessen über den Gehaltsdaten der Monatsgehälter nach Tarifgruppe 4 des GTV-Tageszeitungen liegen und entsprechend von den Parteien zu vereinbaren sind. Gehälter nach freier Vereinbarung sind für Chefredakteure und ihre Stellvertreter vorgesehen. Damit ist diese Tarifgruppe jetzt enger gefasst als in der alten Eingruppierung, in der auch noch Ressortleiter und Chef vom Dienst Teil der Tarifgruppe mit Gehältern mit freier Vereinbarung waren.
- 351 Der GTV-Tageszeitungen sieht zudem vor, dass auch **Online-Redakteure** ab dem 30.9.2014 in eine Gehaltsklasse einzugruppiert sind. Diese Eingruppierung darf jedoch nicht zu einer Kürzung des Gehalts oder der Berufsjahre führen.
- 352 Zusätzlich zum monatlichen Gehalt sind **weitere tarifliche Leistungen** für Redakteure im MTV-Tageszeitungen vorgesehen. § 4 MTV-Tageszeitungen regelt den Anspruch auf eine **differenzierte Jahresleistung**. Der Jahresleistung entsprechen seit 2019 82,5% des gültigen tariflichen Monatsgehalts und sie wird an die Redakteure voll ausgezahlt, deren Anstellungsverhältnis für das gesamte Fälligkeitsjahr gilt; bei unterjährigem Eintritt oder Ausscheiden wird die Jahresleistung anteilig gezahlt.

Diese **Jahresleistung** wurde jedoch angesichts der Coronakrise durch die Tarifparteien zum 1.7.2020 durch den **„Tarifvertrag zur Sicherung der Tarifrunde 2020/21 für Redakteurinnen und Redakteure an Tageszeitungen (TV-Sicherung)“** vorübergehend verändert. Zur Vermeidung von Entlassungen kann nach § 2 Nr. 1 TV-Sicherung die Verpflichtung zur Zahlung der Jahresleistung durch eine freiwillige Betriebsvereinbarung für den Zeitraum vom 1.7.2020 bis 31.12.2020 einmal jährlich um bis zu 50% gekürzt werden, wenn eine nachgewiesene, die bestehenden Beschäftigungsverhältnisse gefährdenden wirtschaftlichen Situation besteht. Mit Zustimmung der Tarifvertragsparteien kann die Jahresleistung nach § 2 Nr. 2 TV-Sicherung darüber hinaus ganz oder teilweise entfallen. Während der Laufzeit dieser Betriebsvereinbarungen dürfen bis zum 30.6.2021 (bei Kürzung nach Nr. 1) bzw. bis zum 31.12.2021 (bei Kürzung nach Nr. 2) für die erfassten Beschäftigten im Gegenzug keine betriebsbedingten Kündigungen ausgesprochen werden.

Als weiterer Gehaltsbestandteil sieht § 8 MTV-Tageszeitungen **Sonn- und Feiertagszuschläge** von 76,50 EUR vor, wenn der Redakteur mehr als vier Stunden weisungsgemäß arbeitet. Darüber hinaus legt § 10 MTV-Tageszeitungen Ansprüche auf **Urlaubsgeld** fest, die ab dem Jahr 2019 67,5% eines Monatsgehalts betragen.

Die **Altersversorgung** für die Redakteure ist in einem gesonderten Tarifvertrag geregelt, dem Tarifvertrag über die Altersversorgung für Redakteurinnen und Redakteure an Tageszeitungen, gültig ab dem 1.1.1999. Er sieht vor, dass der anstellende Verlag die bei ihm beschäftigten Redakteure über das **Versorgungswerk der Presse GmbH** zu versichern und Versicherungsbeiträge nach Maßgabe dieses Tarifvertrags an das Versorgungswerk abzuführen hat. Der persönliche Geltungsbereich für diesen Tarifvertrag umfasst Redakteure aus dem Bereich Wort und Bild. Eine **Versicherungspflicht** für alle hauptberuflich an Tageszeitungen angestellten und im Schwerpunkt für Online-, Audio- und Audiovisuelle Berichterstattung tätigen Redakteure enthält der „Tarifvertrag über die Altersversorgung für Redakteurinnen und Redakteure mit dem Schwerpunkt Online-, Audio- und Audiovisuelle Berichterstattung an Tageszeitungen“, gültig ab dem 1.7.2018. Für Redakteure, die erstmalig ab dem 30.6.2018 versicherungspflichtig geworden sind, wird die Versicherungspflicht zur Altersversorgung und Beitragsabführung in das Versorgungswerk der Presse GmbH durch diesen Tarifvertrag geregelt. Für Redakteure, die bereits zum 1.1.2019 nach dem Tarifvertrag vom 1.1.1999 versichert waren, gilt die Verpflichtung aus diesem neueren Tarifvertrag nicht, vielmehr wird die bestehende Versicherung weitergeführt.

Ein weiterer Tarifvertrag, der Tarifvertrag über **vermögenswirksame Leistungen** für Redakteurinnen und Redakteure an Tageszeitungen, der seit dem 1.1.1972 gültig ist, regelt die Pflicht der Verlage, vermögenswirksame Leistungen für Redakteure und Redaktionsvolontäre zu gewähren.

Nach § 7 GTV-Tageszeitungen kann der Tarifvertrag mit einer Frist von drei Monaten erstmals zum 31.8.2020 gekündigt werden. Von dieser Möglichkeit ist – auch angesichts der Corona-Pandemie – bisher kein Gebrauch gemacht worden. Vielmehr haben sich die Tarifparteien zum 1.7.2020 auf einen **Tarifvertrag zur Sicherung der Tarifrunde 2020/21 für Redakteurinnen und Redakteure an Tageszeitungen** geeinigt (TV-Sicherung). Dort wurde unter anderem in § 3 Nr. 1 ein **Kündungsverzicht für den GTV-Tageszeitungen** mit Wirkung bis zum 31.12.2020 seitens des DVJ und der dju beschlossen. § 6 des TV-Sicherung sieht zudem vor, dass für den Fall, dass bis zum Ende 2020 kein Ergebnis über die Weiterentwicklung des Tarifwerks vorliegt, wegen der erschwerten Verhandlungssituation die Gesprächsvereinbarung um eine einvernehmlich festgelegte Dauer verlängern wird. Dieser TV-Sicherung lief zum 31.12.2020 aus. Am 19.7.2021 einigten sich die Tarifparteien auf den **„Tarifvertrag zur Sicherung der Tarifrunde 2021“** als dessen Kern Mitarbeiter in Vollzeit Anspruch auf drei zusätzliche freie bezahlte Tage haben. Eine finanzielle Ablösung ist möglich. Die Tarifvertraglichen Rege-

lungen gelten seit dem 1.1.2021 fort und können erstmals zum 31.12.2021 gekündigt werden.²⁶⁴

- 358 **(2) Abgegoltene Nutzungsrechte und Zusatzvergütung.** Die Nutzung der in § 17 Abs. 1 MTV-Tageszeitungen aufgezählten Rechte erfolgt nach § 17 Nr. 6 MTV-Tageszeitungen in den Publikationen, einschließlich ihrer digitalen Ausgaben, für die die Redakteure nach Maßgabe ihres Arbeitsvertrags tätig sind, **vergütungsfrei**. Das heißt, die Rechteeinräumung ist mit dem Tarifgehalt abgegolten. Dies gilt auch für die Nutzung der Werke in einem Archiv sowie in Datenbanken für interne Zwecke des Verlags, seiner verbundenen Unternehmen und kooperierender Verlage oder zum persönlichen Gebrauch Dritter.
- 359 Eine **zusätzliche angemessene Vergütung** erhält der Redakteur bei öffentlicher Wiedergabe (§§ 19–22 UrhG) der Beiträge in unkörperlicher Form, es sei denn, dies geschieht zur Eigenwerbung. Abgegolten ist eine solche öffentliche Wiedergabe gem. § 17 Nr. 6 MTV-Tageszeitungen zudem, wenn es sich um eine Nutzung eines Beitrags in einer digitalen Ausgabe handelt, auf die sich sein Arbeitsvertrag bezieht²⁶⁵. Bei Übertragung der **Nutzungsrechte an Dritte** schuldet der Verlag eine zusätzliche angemessene Vergütung. Vergütungsfrei darf er die Beiträge allerdings innerhalb einer Redaktionsgemeinschaft sowie bei Mantellieferungen oder sonstiger vergleichbarer redaktioneller Zusammenarbeit nutzen. Eine **Redaktionsgemeinschaft** ist bei einer redaktionellen Zusammenarbeit gegeben, die eine gemeinsame Redaktion hat. Diese muss nicht in jedem Fall von einem Ort aus agieren. Maßgeblich ist die gemeinschaftliche Arbeit an einer redaktionellen Publikation oder mehreren redaktionellen Publikationen. Zusätzlich setzt das Vorliegen einer Redaktionsgemeinschaft voraus, dass die gemeinschaftliche redaktionelle Arbeit auf Dauer angelegt ist. Ferner findet ein regelmäßiger Austausch von redaktionellen Beiträgen innerhalb der Redaktionszusammenarbeit statt. Charakteristisch ist der Austausch, Beiträge werden nicht nur von einer Redaktion geschrieben.²⁶⁶
- 360 Ein **Mantelteil** ist der überregionale Teil einer Regionalzeitung, der regelmäßig aus der Titelseite, dem Politikressort, den Wirtschaftsnachrichten, dem überregionalen Feuilleton und dem Sportteil besteht. Regional- und Lokalzeitungen lassen sich aus Kostengründen die Mantelseiten häufig zufliessen. Bei einer Mantellieferung werden von einer Redaktion an eine oder mehrere andere Redaktionen Beiträge geliefert. Die Lieferung geht also nur an eine Seite und ist kein Austausch. Der Protokollnotiz Nr. 1 zu § 9 Nr. 2 lit. b der – inzwischen gekündigten – Gemeinsamen Vergütungsregeln aufgestellt für freie hauptberufliche Journalistinnen und Journalisten an Tageszeitungen ist zu entnehmen, dass eine Mantellieferung nicht voraussetzt, dass der gesamte Mantel einer Zeitung von einer Redaktion geliefert werden muss. Als Mantellieferung wird danach „die Lieferung und Übernahme von mindestens einer vollständigen Zeitungsseite bezeichnet, wobei der Austausch einzelner Beiträge aus zwingenden publizistischen Gründen (zB der Lokalberichterstattung) nicht ausgeschlossen ist“. Eine unmittelbare Anwendbarkeit dieser Protokollnotiz auf die Tarifverträge besteht nicht. Sie bringt jedoch ein branchenübliches Verständnis zum Ausdruck und vermag insoweit eine Indizwirkung für die Auslegung haben.
- 361 Auch die **Nutzung der Textbeiträge in anderen Publikationen desselben Verlags**, auf die sich der Anstellungsvertrag nicht erstreckt, einschließlich der Nutzung in Buchform, muss der Verlag zusätzlich angemessen vergüten, im Falle der Nutzung von Bildbeiträgen allerdings nur, wenn ein Buch verkauft wird.
- 362 Als angemessen gilt eine Vergütung von mindestens **40%** des aus der Verwertung erzielten, hilfsweise des üblicherweise erzielbaren, **um Aufwand und Mehrwertsteuer**

²⁶⁴ <https://www.bdzv.de/service/presse/pressemitteilungen/2021/tarifvertrag-verleger-und-journalisten-gewerkschaften-einigen-sich/> (zuletzt abgerufen am 4.9.2021).

²⁶⁵ So BAG Urt. v. 27.3.2019, BeckRS 2019, 15818 zum MTV-Zeitschriften.

²⁶⁶ S. Protokollnotiz Nr. 1 zu § 9 Nr. 2 lit. a zu den Gemeinsamen Vergütungsregeln für freie hauptberufliche Journalistinnen und Journalisten an Tageszeitungen.

verminderten Nettoerlöses. Zum Aufwand zählen die direkten Herstellungs-, Marketing- und Vertriebskosten. Die Vergütung für die Nutzung der Rechte des Redakteurs ist durch Einzelabrechnung oder durch eine Monatspauschale möglich. Im Falle einer Pauschale muss diese gesondert im Anstellungsvertrag ausgewiesen sein, und die Höhe muss mindestens der durchschnittlichen jährlichen Vergütung im Wege der Einzelabrechnung entsprechen. Der Redakteur kann verlangen, dass die Angemessenheit der Pauschale nach Ablauf des Bemessungszeitraumes überprüft und ggf. neu festgesetzt wird.

b) Manteltarifvertrag für Redakteurinnen und Redakteure an Zeitschriften

Im Zeitschriftenbereich wurde für **Redakteurinnen und Redakteure an Zeitschriften** 363 der **Manteltarifvertrag** zwischen dem Verband Deutscher Zeitschriftenverleger als Vertreter der ihm angeschlossenen Landesverbände und dem Deutschen Journalisten-Verband – Gewerkschaft der Journalistinnen und Journalisten – sowie ver.di-Bundesvorstand (dju in ver.di) in der gültigen Fassung vom 1.1.2010 abgeschlossen (MTV-Zeitschriften). Hinsichtlich des Geltungsbereichs kann grundsätzlich auf die Ausführungen zum MTV-Tageszeitungen verwiesen werden. Die Regelungen unterscheiden sich einzig darin, dass ab 2016 der MTV-Tageszeitungen sich auch auf Redakteure für Online und Audiovisuelle Beiträge bezieht, während der MTV-Zeitschriften sich noch auf Redakteure für Wort und Bildbeiträge beschränkt.

aa) Nutzungsrechte

§ 12 MTV-Zeitschriften enthält eine **Urheberrechtsklausel**, die derjenigen in § 17 MTV- 364 Zeitungen im Wesentlichen entspricht (→ Rn. 337 ff.). Ein Unterschied ist, dass gem. § 12 Nr. 4 MTV-Zeitschriften der Redakteur nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses erst zwei Jahre nach Erscheinen über seine Beiträge ohne Einwilligung des Verlags verfügen kann.

Auch die **Vergütungsregelung für die Nutzungsrechtseinräumung** in § 12 Nr. 7 365 MTV-Zeitschriften entspricht der Regelung in § 17 Nr. 6 MTV-Tageszeitungen (→ Rn. 340 ff.). Das heißt, dass die in § 12 Nr. 1 MTV-Zeitschriften genannten Nutzungsrechte vergütungsfrei sind. Eine weitergehende Nutzung ist in aufgezählten Fällen erlaubt, löst jedoch eine zusätzliche angemessene Vergütung aus. Auch insoweit kann auf die Ausführungen zu MTV-Tageszeitungen verwiesen werden.

In einer jüngeren Entscheidung hatte das **Bundesarbeitsgericht** Gelegenheit, sich mit 366 der Auslegung von § 12 Nr. 7 Abs. 1 MTV-Zeitschriften zu beschäftigen.²⁶⁷ Die **vergütungsfreie Nutzung** der Urheberrechtsübertragung wird vom Gericht ausdrücklich auf die **Publikationen** beschränkt, für die der Redakteur **nach Maßgabe seines Arbeitsvertrags tätig war**. Die Beiträge des Autors waren für eine Printausgabe angefertigt worden. Eine Digitalisierung und Aufnahme in ein öffentlich zugängliches Online-Archiv von Beiträgen sah das Gericht als **zusätzliche Nutzung** an, die nach § 12 Nr. 7 Abs. 2 MTV-Zeitschriften gesondert zu vergüten sei. § 12 Nr. 7 Abs. 1 iVm Nr. 1 MTV-Zeitschriften sehe zwar eine Verwendung in Datenbanken von Beiträgen vor. Vergütungsfrei sei dies jedoch nur, wenn es sich um eine Nutzung im Archiv für interne Zwecke der Beklagten bzw. ihrer verbundenen Unternehmen oder kooperierenden Verlage handle. Ebenfalls vergütungsfrei sei die Nutzung eines Beitrags in einer Print- und/oder digitalen Ausgabe der Publikation, für die der Redakteur arbeitsvertraglich verpflichtet ist. Ein Archiv oder eine Datenbank könne jedoch nicht mit einer Onlineversion der Zeitschrift gleichgesetzt werden. Das Gericht sah bei der Verwendung der Beiträge im Online-Archiv auch keine Eigenwerbung gem. § 12 Nr. 7 lit. a MTV-Zeitschriften, da mit den Beiträgen nicht gezielt für den Verlag geworben worden sei, um dessen Produkte zu betreiben. Insgesamt ging das

²⁶⁷ BAG Urt. v. 27.3.2019, BeckRS 2019, 15818.

Gericht von einer nach MTV-Zeitschriften erlaubten, aber zusätzlich zu vergütenden Nutzung aus.

bb) Vergütung

- 367 Das Gehalt selbst ist im seit 1.5.2018 gültigen **Gehaltstarifvertrag für Redakteurinnen und Redakteure an Zeitschriften** (GTV-Zeitschriften) geregelt. Redakteure der **Gehaltsgruppe I** verdienen nach diesem Tarifvertrag seit dem 1.11.2019 ab dem ersten Berufsjahr 3.466 EUR, ab dem vierten Berufsjahr 3.877 EUR, ab dem siebten Berufsjahr 4.407 EUR und ab dem zehnten Berufsjahr 4.762 EUR. Der Tarifvertrag sieht zudem einen Vertrauensschutz vor, der ab dem 15. Berufsjahr eine monatliche Vergütung von 4.940 EUR festlegt.
- 368 Redakteure der **Gehalts Gruppe II** erhalten seit dem 1.11.2019 ab dem vierten Berufsjahr 4.349 EUR, ab dem siebten Berufsjahr 4.999 EUR und ab dem zehnten Berufsjahr 5.647 EUR. Auch hier ist wieder eine Vertrauensschutzklausel vorgesehen, die seit dem 1.11.2019 ab dem 15. Berufsjahr ein monatliches Gehalt von 5.820 EUR festlegt. Zu der Gehaltsgruppe zählen **Redakteure in besonderer Stellung**, wozu insbesondere stellvertretende Ressortleiter, Redakteure mit verantwortlicher Entscheidungsbefugnis für ein Fachgebiet innerhalb eines großen Ressorts und Redakteure, denen mindestens ein Redakteur der Gehaltsgruppe I unterstellt ist. Ferner zählen Chefreporter und Sonderkorrespondenten sowie Ausbildungsredakteure, sofern diese Tätigkeit überwiegend ausgeübt wird, zur Gehaltsgruppe II.
- 369 Der GTV-Zeitschriften sieht vor, dass die Gehälter von **Chefredakteuren, stellvertretenden Chefredakteuren, geschäftsführenden Redakteuren, Chefs vom Dienst, Ressortleitern** sowie Redakteuren mit vergleichbaren Funktionen frei zu verhandeln sind. Dabei müssen diese Gehälter angemessen über den ihren Berufsjahren entsprechenden Tarifsätzen der Gruppe I bzw. II liegen, falls ihnen Redakteure der Gruppe I oder II unterstehen.
- 370 Der GTV-Zeitschriften legt zudem fest, dass die Gehälter von Redakteuren, deren Bruttogehalt das Gehalt der **Gehaltsstufe ab dem 10. Berufsjahr der Gruppe II** mindestens um 25% übersteigt, ebenfalls der freien Vereinbarung unterliegen. Für den Zeitraum ab dem 1.11.2019 ist das ab einem Gehalt von 7.058,75 EUR der Fall.
- 371 **Redaktionsvolontäre** erhalten seit dem 1.11.2019 gem. dem GTV-Zeitschriften vor vollendetem 22. Lebensjahr im ersten Ausbildungsjahr ein Gehalt von 1.588 EUR und im zweiten Ausbildungsjahr 1.852 EUR. Sofern der Redaktionsvolontär das 22. Lebensjahr vollendet hat, hat er einen tariflichen Gehaltsanspruch von 2.023 EUR im ersten und 2.287 EUR im zweiten Ausbildungsjahr.
- 372 In § 4 sieht auch der MTV-Zeitschriften eine **tarifliche Jahresleistung** für die Redakteure vor und zwar iHv 95% des jeweils zum Fälligkeitszeitpunkt gültigen tariflichen Monatsgehalts. Auch hier haben diejenigen Redakteure einen Anspruch auf die volle Jahresleistung, deren Anstellungsverhältnis für das ganze Jahr bestand. Bei späterem Eintritt oder früherem Ausscheiden ist die Jahresleistung anteilig zu zahlen. Ein Anspruch auf **vermögenswirksame Leistungen** ist in § 5 MTV-Zeitschriften enthalten. Ferner regelt § 10 MTV-Zeitschriften **Urlaubsanspruch und Urlaubsentgelt**. Darüber hinaus haben auch die Redakteure von Zeitschriften einen tariflich festgelegten Anspruch auf Altersversorgung. Dieser ist im Tarifvertrag über die **Altersversorgung** für Redakteurinnen und Redakteure an Zeitschriften, gültig ab dem 1.7.2017, geregelt. Er sieht eine Versicherung der Redakteure durch die einstellenden Verlage in dem **Versorgungswerk der Presse GmbH** vor. Daneben besteht ein **Tarifvertrag zur Förderung der freiwilligen Altersversorgung für Redakteurinnen und Redakteure an Zeitschriften-Entgeltumwandlungstarifvertrag**. Eine Pflicht, eine **zusätzliche angemessene Vergütung** zu zahlen, besteht für den Verlag aus dem Tarifvertrag, wenn er Nutzungsrechte der Beiträge seiner Redakteure über die in § 12 Abs. 1 MTV-Zeitschriften genannten Fälle hinaus ver-